

WEBINAR NACHHALTIGKEIT IN DER UNTERNEHMENSPRAXIS

Webinar-Serie zum Chemie³-Branchenstandard

Webinar 3 – Risiken erkennen und vermeiden: So unterstützt der Chemie³-Branchenstandard

Mechthild Bachmann, BAVC
Stephanie Borowiec, Löning – Human Rights & Responsible Business GmbH
Carola Dittmann, Stiftung Arbeit und Umwelt der IGBCE
Tobias Gaub, Hesse GmbH und Co. KG
Kathrine Link, VCI
Janina Lukas, Bayer AG
Dr. Andreas Ogrinz, BAVC

8. November 2023



REFERIERENDE UND MODERATION



Mechthild Bachmann
Syndikusrechtsanwältin
BAVC –
Nachhaltigkeitsinitiative
Chemie³
mechthild.bachmann@
bavc.de



Stephanie Borowiec
Senior Consultant
Löning – Human Rights
& Responsible Business
GmbH
stephanie@loening.org



Carola Dittmann
Bereichsleiterin CSR
und Mitbestimmung
Stiftung Arbeit und
Umwelt der IGBCE –
Nachhaltigkeits-
initiative Chemie³
carola.dittmann@
igbce.de



Tobias Gaub
Leiter Einkauf
Hesse GmbH und
Co. KG
t.gaub@hesse-
signal.de



Kathrine Link
Nachhaltigkeit
VCI
Nachhaltigkeits –
Initiative Chemie³
link@vci.de



Janina Lukas
Head of Ethics and
Social Impact
Bayer AG
janina.lukas@
bayer.com



**Dr. Andreas
Ogrinz**
Geschäftsführer
Bildung,
Nachhaltigkeit,
Innovation –
Nachhaltigkeits-
initiative Chemie³
andreas.ogrinz@
bavc.de

Bitte schalten Sie Ihr Mikrofon stumm



- ▶ Aktivieren, wenn man etwas sagen möchte
- ▶ Bitte deaktivieren, wenn man mit seinem Beitrag fertig ist
- ▶ Falls Ihr Mikrofon versehentlich nicht auf stumm geschaltet ist, wird dieses ggf. stumm geschaltet und muss selbst wieder aktiviert werden.



Redebeiträge ankündigen und Fragen stellen



- ▶ Kündigen Sie Redebeiträge im Chat an. Sie werden dann ggf. von der Moderation aufgerufen.
- ▶ Falls Sie während eines Vortrages Fragen oder Anmerkungen haben, können Sie diese auch gerne in den Chat schreiben.

Hintergrundgeräusche vermeiden



- ▶ Vermeiden Sie bitte Störgeräusche. Schalten Sie z.B. Ihr Handy bzw. Ihr Telefon auf lautlos, damit Sie während Ihres Redebeitrages nicht gestört werden.

Die Präsentation ist nach der Veranstaltung auf www.chemiehoch3.de herunterladbar



Chemie³ – Eine Allianz von drei Partnern

Start der Initiative

- ▶ Frühjahr 2013

Träger der Initiative

- ▶ Bundesarbeitgeberverband Chemie (BAVC)
- ▶ IGBCE
- ▶ Verband der Chemischen Industrie (VCI)



LEITLINIEN UND SDGS SETZEN RAHMEN FÜR NACHHALTIGES WIRTSCHAFTEN DER CHEMIE

- ▶ Kern von Chemie³ sind die 12 „Leitlinien zur Nachhaltigkeit für die chemische Industrie in Deutschland“
- ▶ Wichtige Anforderungen der SDGs sind bereits in den Leitlinien angelegt, wie etwa der Ressourcen- und Klimaschutz, nachhaltiges Wirtschaftswachstum, Sozialpartnerschaft, etc.

ZIELE FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

1 KEINE ARMUT	2 KEIN HUNGER	3 GESUNDHEIT UND WOHLERGEHEN	4 HOCHWERTIGE BILDUNG	5 GESCHLECHTERGLEICHHEIT	6 SAUBERES WASSER UND SANITÄREINRICHTUNGEN
7 BEZAHLBARE UND SAUBERE ENERGIE	8 MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT UND WIRTSCHAFTSWACHSTUM	9 INDUSTRIE, INNOVATION UND INFRASTRUKTUR	10 WENIGER UNGLEICHHEITEN	11 NACHHALTIGE STÄDTE UND GEMEINDEN	12 NACHHALTIGE/R KONSUM UND PRODUKTION
13 MASSNAHMEN ZUM KLIMASCHUTZ	14 LEBEN UNTER WASSER	15 LEBEN AN LAND	16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN	17 PARTNERSCHAFTEN ZUR ERREICHUNG DER ZIELE	ZIELE FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

1. Nachhaltigkeit in die Unternehmensstrategie integrieren	7. Demografischen Wandel gestalten und Fachkräftebedarf sichern
2. Wertentwicklung und Investitionen nachhaltig gestalten	8. Mensch, Umwelt und biologische Vielfalt schützen
3. Wirtschaftliche Stabilität stärken und globale Zusammenarbeit ausbauen	9. Ressourceneffizienz und Klimaschutz fördern
4. Mit Innovationen Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung leisten	10. Als guter Nachbar Engagement und Verantwortung zeigen
5. Nachhaltigkeit in betrieblichen Prozessen umsetzen	11. Transparenz herstellen und Integrität leben
6. Gute Arbeit sichern und Sozialpartnerschaft leben	12. Dialog pflegen und Beteiligungsmöglichkeiten fördern

12 LEITLINIEN ZUR NACHHALTIGKEIT FÜR DIE CHEMISCHE INDUSTRIE IN DEUTSCHLAND

1. Nachhaltigkeit in die Unternehmensstrategie integrieren

2. Wertentwicklung und Investitionen nachhaltig gestalten

3. Wirtschaftliche Stabilität stärken und globale Zusammenarbeit ausbauen

4. Mit Innovationen Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung leisten

5. Nachhaltigkeit in betrieblichen Prozessen umsetzen

6. Gute Arbeit sichern und Sozialpartnerschaft leben

7. Demografischen Wandel gestalten und Fachkräftebedarf sichern

8. Mensch, Umwelt und biologische Vielfalt schützen

9. Ressourceneffizienz und Klimaschutz fördern

10. Als guter Nachbar Engagement und Verantwortung zeigen

11. Transparenz herstellen und Integrität leben

12. Dialog pflegen und Beteiligungsmöglichkeiten fördern

WEBINAR-SERIE ZUM CHEMIE³-BRANCHENSTANDARD

Webinar-Serie

1. Einführung in die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in Lieferketten [Download](#)
2. Menschenrechtliche Sorgfalt wirksam umsetzen: Grundlagen und Maßnahmen [Download](#)
3. Risiken erkennen und vermeiden: So unterstützt der Chemie³-Branchenstandard – heute
4. Umsetzung effektiver Beschwerdeverfahren: Herausforderungen und Lösungen – 11. Dezember, 13-14.30 Uhr

Anmeldung hier

Chemie³-Branchenstandard als Grundlage der Webinar-Serie

- ▶ Praxisnaher Handlungsrahmen für die menschenrechtliche Sorgfalt
- ▶ Fünf Module zur schrittweisen Erfüllung der Anforderungen und Ziele
- ▶ Tools und Hilfestellungen, insbesondere für KMUs



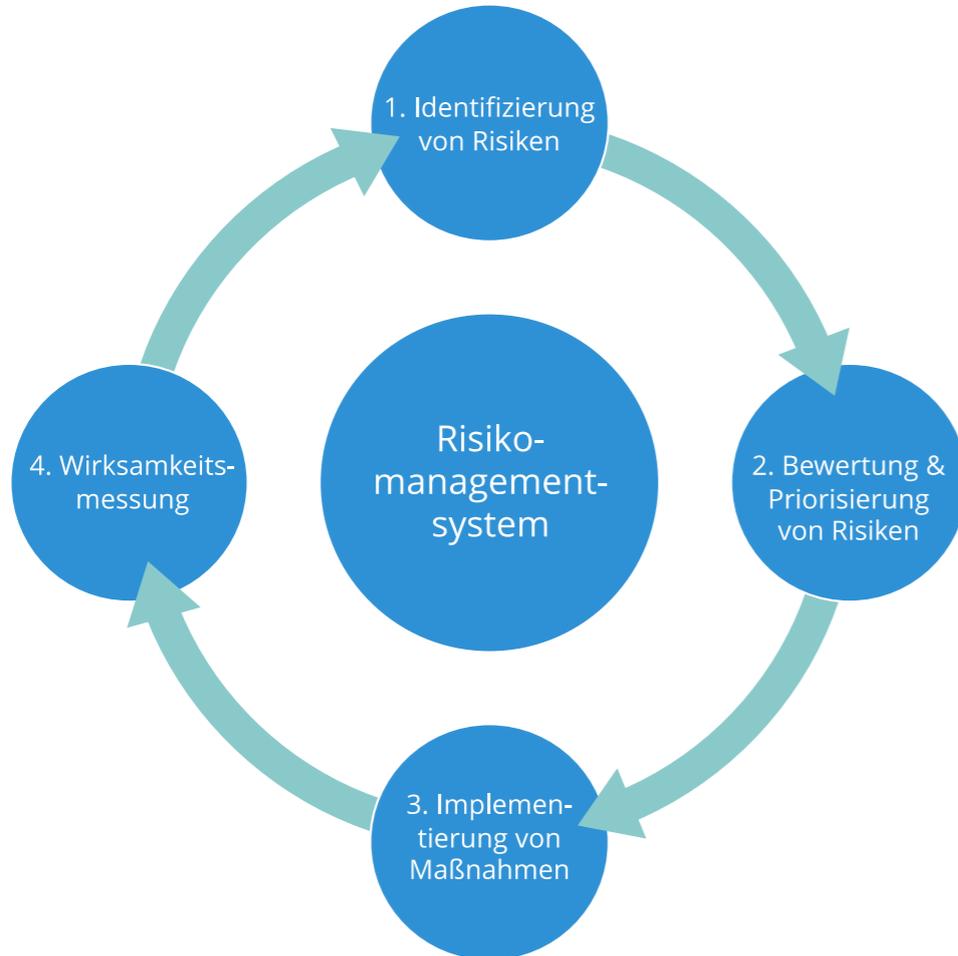
Hier geht es zu den Modulen des Chemie³-Branchenstandards:
www.chemiehoch3.de/branchenstandard

- 1. Begrüßung und Einführung**
Dr. Andreas Ogrinz (BAVC)
- 2. Risikomanagement: Anforderungen und Nutzen**
Kathrine Link (VCI)
Mechthild Bachmann (BAVC)
- 3. Risikoanalyse: Wie unterstützt der Chemie³-Branchenstandard?**
Mechthild Bachmann (BAVC)
- 4. Risiken angehen: Prävention und Abhilfe**
Carola Dittmann (Stiftung Arbeit und Umwelt der IGBCE)
- 5. Praxiseinblick (Impulse mit anschließender Frage- und Diskussionsrunde)**
Tobias Gaub (Hesse GmbH und Co. KG)
Janina Lukas (Bayer AG)
Moderation: Stephanie Borowiec (Löning – Human Rights & Responsible Business GmbH)



Risikomanagement: Anforderungen und Nutzen

Kathrine Link, VCI
Mechthild Bachmann, BAVC



- ▶ Kern der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht
- ▶ Umfasst alle Schritte, die notwendig sind, um **negative Auswirkungen auf Menschenrechte zu erkennen**, angemessen zu **adressieren** und **ihnen vorzubeugen**
- ▶ Kein linearer, sondern ein kontinuierlicher Prozess
- ▶ In sich geschlossenes System, in dem alle relevanten menschenrechtsbezogenen Informationen innerhalb des Unternehmens zusammenlaufen
- ▶ Ausgezeichnet durch klare Verantwortlichkeiten



Ziele des Risikomanagements

- ▶ **Identifizieren von menschenrechtlichen Risiken** im Zusammenhang mit Geschäftsaktivitäten in der Wertschöpfungskette - diese Risiken **bewerten und priorisieren**
- ▶ Risiken durch Implementieren von Maßnahmen **proaktiv managen**
- ▶ Mindern von bereits eingetretenen negativen Auswirkungen durch entsprechende Maßnahmen



Nutzen des Risikomanagements

- ▶ Reduzieren von **Reputations- und Haftungsrisiken**
- ▶ Verbessern des Verständnisses von Märkten und strategischen Versorgungsquellen
- ▶ Erfüllen von Erwartungen wichtiger Stakeholder wie Kunden und Investoren (für Unternehmen, die nicht unter das LkSG fallen)
- ▶ Vorbereitend auf **gesetzliche Anforderungen** (für Unternehmen, die nicht unter das LkSG fallen)



Perspektivwechsel in Richtung der Rechteinhaber:innen bspw. Beschäftigten, Beschäftigten von Zulieferern, externe Dienstleister, Anwohner:innen in der Nähe von Produktionsstandorten, Kund:innen oder Endverbraucher:innen. Darunter sind vulnerable Gruppen besonders betroffen.

Identifizierung von Risiken und Maßnahmen durch z.B. **Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen in Austauschforen, Umfragen, Beschwerdekanaäle**, (Branchen-)Initiativen und die Zusammenarbeit mit Interessensvertretungen sowie NGOs. Dabei ist die Größe des Unternehmens und die Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos zu beachten.

LkSG fordert die Festlegung der Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements etwa durch **Ernennung eines Menschenrechtsbeauftragten** (§ 4 Abs. 3 LkSG)

Das Risikomanagement soll alle wichtigen Abteilungen und Funktionen umfassen und relevante Wissensträger miteinbeziehen (VN-Leitprinzip 18 (a) & 19 (a)(i))

Weiterführendes Material im Modul 1.2 Governance des Chemie³-Branchenstandards

Sämtliche potenziell negative Auswirkungen auf Menschenrechte ermitteln.

Ganzheitliche Betrachtung: „Lieferkette“	VN-Leitprinzipien	LkSG
Vorgelagerte Wertschöpfung: mittelbare Zulieferer (ab Gewinnung der Rohstoffe; keine unmittelbare Geschäftsbeziehung)	x	(b) ¹⁷
Vorgelagerte Wertschöpfung: direkte Zulieferer	x	x
Eigener Geschäftsbereich (Herstellung oder Verwertung von Produkten, Erbringung von Dienstleistungen)	x	x
Lieferung an den Endkunden ¹⁹	x	x
ggf. weitere Verarbeitung	x	
Nutzung und Entsorgung / Verwertung des Produkts	x	

LkSG verweist zur Gewichtung und Priorisierung der Risiken in § 5 Abs. 2 auf die **Angemessenheitskriterien** nach § 3 Abs. 2 LkSG.

VN-Leitprinzipien ermitteln zunächst nach ihrer Schwere (Ausmaß, Umfang und Umkehrbarkeit) bewertet und priorisiert (Leitprinzip 24).

Weiterführendes Material im Modul 11.2 Risikoanalyse des Chemie³-Branchenstandards.

ERFOLGSFAKTOREN FÜR EIN GUT VERANKERTES RISIKOMANAGEMENT

- ▶ **Demonstration der Bedeutung** der menschenrechtlichen Sorgfalt für das Unternehmen
- ▶ Betrachtung von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken als fester Bestandteil von **Strategieentwicklungs- und Umsetzungsprozessen** in allen relevanten Bereichen
- ▶ **Schaffung einer Kultur** im Unternehmen, neben den Unternehmensrisiken auch Risiken für Menschen zu betrachten
- ▶ Aufbau von **langfristigen und vertrauensvollen Beziehungen zu Stakeholdern**

- (1) Unternehmen müssen ein **angemessenes und wirksames** Risikomanagement zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten (§ 3 Absatz 1) einrichten. Das Risikomanagement ist in alle maßgebliche Geschäftsabläufe durch angemessene Maßnahmen **zu verankern**.
- (2) **Wirksam** sind solche **Maßnahmen**, die es ermöglichen, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren, wenn das Unternehmen diese Risiken oder Verletzungen innerhalb der Lieferkette verursacht oder dazu beigetragen hat.
- (3) Das Unternehmen hat dafür zu sorgen, dass festgelegt ist, wer innerhalb des Unternehmens dafür **zuständig** ist, das Risikomanagement zu überwachen, etwa durch die Benennung eines Menschenrechtsbeauftragten. Die **Geschäftsleitung** hat sich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Arbeit der zuständigen Person oder Personen zu informieren.
- (4) Das Unternehmen hat bei der Errichtung und Umsetzung seines Risikomanagementsystems die **Interessen** seiner Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb seiner Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln des Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in seinen Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, **angemessen zu berücksichtigen**.

(§ 4 LkSG – Risikomanagement)

13. Die Verantwortung, die Menschenrechte zu achten, erfordert, dass Wirtschaftsunternehmen

(a) es vermeiden, durch ihre eigene Tätigkeit nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verursachen oder dazu beizutragen, wenn sie auf diese Auswirkungen begegnen, wenn sie auftreten;

19. Um nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen zu verhüten und zu mindern, sollten Wirtschaftsunternehmen die Erkenntnisse aus ihren Verträglichkeitsprüfungen in alle einschlägigen internen Geschäftsbereiche und Abläufe integrieren und entsprechende Maßnahmen ergreifen.

(a) Eine wirksame Integration setzt voraus, dass:

(i) die Verantwortung dafür, diesen Auswirkungen zu begegnen, auf einer angemessenen Ebene und in einem angemessenen Aufgabenbereich innerhalb des Wirtschaftsunternehmens angesiedelt wird;

(ii) die internen Entscheidungs-, Mittelzuweisungs- und Aufsichtsverfahren es gestatten, wirksame Gegenmaßnahmen gegen diese Auswirkungen zu treffen.

(b) Angemessene Maßnahmen nehmen unterschiedliche Formen an, abhängig davon:

(i) ob das Wirtschaftsunternehmen eine nachteilige Auswirkung verursacht oder dazu beiträgt, oder ob es lediglich daran beteiligt ist, weil die Auswirkung wegen einer Geschäftsbeziehung unmittelbar mit seiner Geschäftstätigkeit, seinen Produkten oder seinen Dienstleistungen verbunden ist;

(ii) welches Einflussvermögen es besitzt, der nachteiligen Auswirkung zu begegnen.

Menschenrechte Geschäftsbeziehungen Dienstleistung

18. Um die menschenrechtlichen Auswirkungen zu mindern, sollten Wirtschaftsunternehmen

rechtlich ermittelte und bewertete, an denen sie entweder durch ihre eigene Tätigkeit oder durch ihre Geschäftsbeziehungen beteiligt sind. Dieses Verfahren sollte:

(a) sich auf internes und/oder unabhängiges externes Fachwissen auf dem Gebiet der Menschenrechte stützen;

(b) sinnvolle Konsultationen mit potenziell betroffenen Gruppen und anderen in Betracht kommenden Stakeholdern umfassen, die der Größe des Wirtschaftsunternehmens und der Art und des Kontexts seiner Geschäftstätigkeit Rechnung tragen.

20.

Um zu verifizieren, ob nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen begegnet wird, sollten Wirtschaftsunternehmen die Wirkung der von ihnen ergriffenen Gegenmaßnahmen verfolgen. Die Wirksamkeitskontrolle sollte:

(a) von geeigneten qualitativen und quantitativen Indikatoren ausgehen;

(b) auf Rückmeldungen seitens interner wie externer Quellen zurückgreifen, einschließlich betroffener Stakeholder.

17. Um ihre nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen zu ermitteln, zu verhüten und zu mildern sowie Rechenschaft darüber abzulegen, wie sie ihnen begegnen, sollten Wirtschaftsunternehmen Sorgfaltspflicht auf dem Gebiet der Menschenrechte walten lassen. Das Verfahren sollte unter anderem darin bestehen, tatsächliche und potenzielle menschenrechtliche Auswirkungen zu ermitteln, die sich daraus ergebenden Erkenntnisse zu berücksichtigen und Folgemaßnahmen zu ergreifen, die ergriffenen

wie den

er Menschen-
rkungen
die Tätig-
oder die
tigkeit,
en sind;

schwe-
Kontexts
ein;

sein, angesichts der Tatsache, dass
terlauf verändern können, wenn
operative Umfeld eines Unterneh-

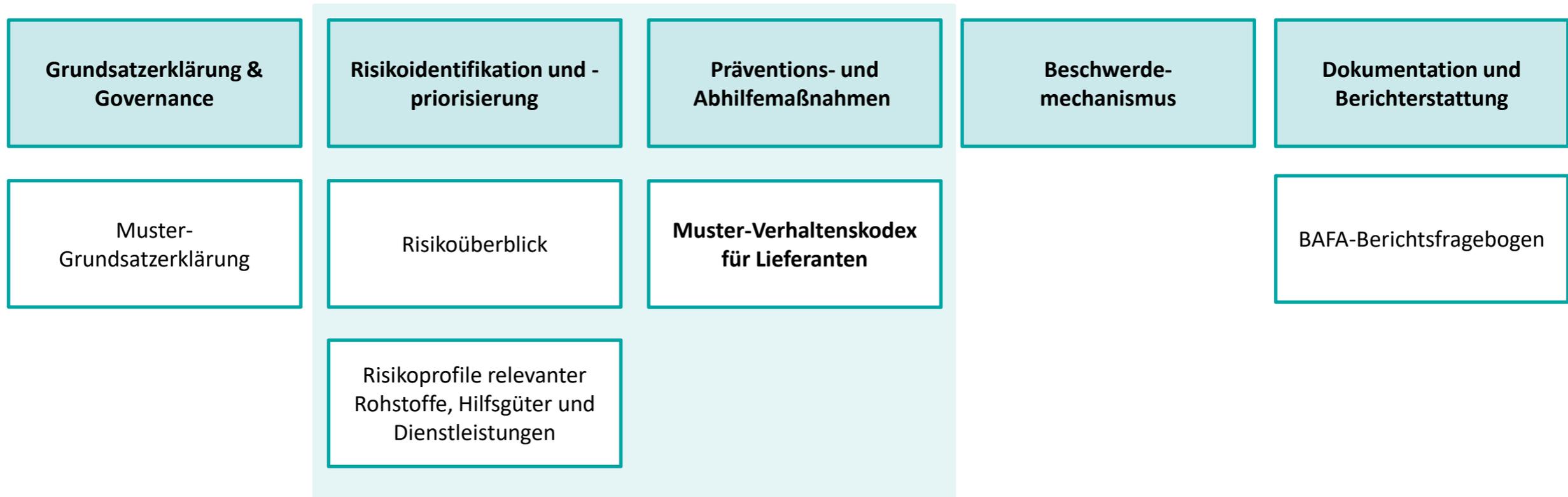
Anforderungen an das Risikomanagement	VN-Leitprinzipien 	LkSG 
Einrichtung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements zur Identifizierung, Prävention, Minimierung oder Beendigung		
... negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte,	x	x
... und eigenständiger umweltbezogener Risiken.		x
Festlegung von Zuständigkeiten zur Überwachung des Risikomanagements	x	x
Konsultation potenziell betroffener Gruppen und anderer relevanter Stakeholder	x	x
Verankerung des Risikomanagements in alle relevanten Geschäftsbereiche und Ableitung entsprechender Maßnahmen	x	x
Gestaltung des Risikomanagements als kontinuierlichen Prozess	x	x



Risikoanalyse: Wie unterstützt der Chemie³-Branchenstandard?

Mechthild Bachmann, BAVC

Die Bausteine des Chemie³-Branchenstandards: Module und Praxishilfen



RISIKOANALYSE: UNTERSTÜTZUNG DURCH DEN BRANCHENSTANDARD

Übergeordnete Risikoanalyse
(gesamtes Unternehmen)

Identifizierung von Risiken

Bewertung und Priorisierung von Risiken:

Bewertung der
inhärenten Risiken
(Brutto-Risiken)

—

Managementkapazität

=

Tatsächliche Risiken
(Netto-Risiken)

Tatsächliche Risiken
(Netto-Risiken)

+

Einflussvermögen,
Verursachungsbeitrag

=

Prioritäre
Handlungsfelder

Detaillierte Risikoanalysen
(ausgewählte Bereiche)

Detaillierte Identifizierung von Risiken

Bewertung und Priorisierung von Risiken

Risikoüberblick für die vorgelagerte Lieferkette: Beschaffung von Waren und Dienstleistungen

Die vorgelagerte Lieferkette eines Chemieunternehmens kann ein breites Spektrum an unterschiedlichen (Roh-)Stoffen, (Zwischen-)Produkten und/oder Dienstleistungen umfassen. Dementsprechend variieren auch die potenziellen Menschenrechtsrisiken. Darüber hinaus unterscheiden sich Beschaffungsaktivitäten und Lieferketten je nach Geschäftstätigkeit und Branche/Industrie. Diese Risikoübersicht soll Hinweise auf typische Menschenrechtsrisiken in Lieferketten von chemisch-pharmazeutischen Unternehmen geben.

Die wichtigsten Risiken, die in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, sind Risiken für die Rechteinhaber:innen in der Lieferkette. Ihr Unternehmen verursacht die potenziellen Auswirkungen also nicht direkt, kann aber mit ihnen verbunden sein oder durch Ihre Beschaffungsaktivitäten zu ihnen beitragen.

Bitte beachten Sie das **Modul II Risikoidentifizierung und -priorisierung**, insbesondere **Teilmodul II.2 Risikoanalyse**: Hier finden Sie weitere Informationen zur Verwendung der Risikoübersicht und zur Bewertung und Priorisierung von Risiken für Ihr Unternehmen. **Kapitel 4.3 Spotlight - Risikoanalyse im Einkauf** gibt Hilfestellung zur Durchführung der Risikoanalyse in der Lieferkette.

Alle Module und Praxishilfen des Chemie³-Branchenstandards finden Sie unter www.chemiehoch3.de/branchenstandard/.

- ▶ Gliederung in eigenen Geschäftsbereich, vor- und nachgelagerte Lieferkette
- ▶ Typische/inhärente Risiken
- ▶ Ziel: Unterstützung bei der Ermittlung und Bewertung von Risiken
- ▶ Ganzheitlicher Blick auf die wichtigsten Menschenrechtsrisiken in der Branche

Operatives Cluster	Sub-cluster	Potenziell betroffene Rechteinhaber:innen	Qualitative Informationen über die relevanten Menschenrechtsrisiken	Menschenrechtliche Risiken, die in § 2 Absatz 2 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) genannt werden							
				Zwangsarbeit und alle Formen der Sklaverei	Misachtung der Arbeitssicherheit und -gesundheit	Misachtung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit	Ungleiche Behandlung und Diskriminierung (am Arbeitsplatz)	Vorenthalten eines angemessenen Lohns	Auswirkungen auf eine saubere und gesunde Umwelt	Landrechte	Beauftragung von Sicherheitskräften, die Leib und Leben verletzen oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigen
	Produktionsgüter**: chemische Grundstoffe / Zwischenprodukte (z. B. erdölbasierte/grundlegende Chemikalien)	Arbeiter:innen*	<p>die Arbeiter:innen ausgesetzt sind, wahrscheinlich geringer sind als bei gering qualifizierten Arbeiter:innen, die manuelle Arbeiten ausführen.</p> <p>/ Die Produktion kann jedoch auch in Ländern mit hohem Risiko stattfinden, in denen die Arbeiter:innen (insbesondere Leiharbeiter:innen) in den Produktionsprozessen schwerwiegenden Risiken ausgesetzt sind (z. B. aufgrund fehlender Sicherheitsausrüstung und Kontrollen). Je nach den Aufgaben, die die Arbeiter:innen ausführen, und dem Produktionsland können sie unterschiedlichen Risiken ausgesetzt sein.</p> <p>/ Die häufigsten Risiken, mit denen Arbeiter:innen konfrontiert sind, beziehen sich auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, fehlende Vereinigungsfreiheit, ungleiche Behandlung und Diskriminierung (am Arbeitsplatz) sowie das Vorenthalten eines angemessenen Lohns.</p> <p>HINWEIS: In der Tabelle sind die potenziellen Risiken für Arbeiter:innen angegeben. Da Unternehmen unterschiedliche chemische Grundstoffe und/oder Zwischenprodukte beziehen, müssen die relevanten Risiken von jedem Unternehmen unter Berücksichtigung der Produktionsprozesse und Produktionsländer der von ihnen bezogenen Produkte definiert werden (weitere Informationen finden Sie im Leitfaden <i>Modul II Risikoidentifizierung und -priorisierung</i>)</p>	x	x	x	x	x			x
			/ Menschen, die in der Nähe von Produktionsstätten von Zulieferern leben, können direkten Auswirkungen auf ihre Gesundheit und Sicherheit ausgesetzt sein, insbesondere durch die Lagerung und den Transport von gefährlichen Stoffen durch den Zulieferer oder Subunternehmer, die möglicherweise nicht den gesetzlichen Vorschriften								



Risiken angehen: Prävention und Abhilfe

Carola Dittmann, Stiftung Arbeit und
Umwelt der IGBCE

Angemessene und wirksame Maßnahmen sind integraler Bestandteil des Risikomanagements

- ▶ Präventionsmaßnahmen: negativen Auswirkungen auf Menschenrechte proaktiv vorbeugen und Risiken minimieren
- ▶ Abhilfemaßnahmen: bereits eingetretene negative Auswirkungen beenden oder minimieren

Fokus auf Rechteinhaber:innen, deren Rechte geschützt werden sollen

Kontinuierlicher Prozess – zunächst auf prioritäre Handlungsfelder konzentrieren

Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen überprüfen

- ▶ Kontrolle, ob die ergriffenen Maßnahmen die jeweils adressierten Risiken effektiv verringern (Präventionsmaßnahmen) oder die Verletzung beenden oder minimieren (Abhilfemaßnahmen)
- ▶ Etwaige Defizite aufdecken und Anpassungen ermöglichen

Anforderungen an die Maßnahmen	VN-Leitprinzipien 	LkSG 
1. Abgabe einer Grundsaterklärung über die Menschenrechtsstrategie	x	x
2. Verankerung angemessener Präventionsmaßnahmen	x	x
3. Ergreifen angemessener Abhilfemaßnahmen	x	x
4. Jährliche bzw. anlassbezogene Wirksamkeitsprüfung	x	x
5. Wiedergutmachung nachteiliger Auswirkungen ²	x	

Anforderungen an die Wirksamkeitsprüfung	VN-Leitprinzipien 	LkSG 
1. Überprüfung der Wirksamkeit der Präventions- und Abhilfemaßnahmen	x	x
... einmal im Jahr	37	x
... sowie anlassbezogen.	38	x
2. Berücksichtigung von Rückmeldungen seitens (potenziell) Betroffener	x	x

PRÄVENTIONS- UND ABHILFEMAßNAHMEN

GRUNDLEGENDE TIPPS

- ▶ Risikoanalyse als Basis
- ▶ Schrittweise Umsetzung
- ▶ Individuell und vielfältig
- ▶ Festgelegte Ziele und Wirksamkeitsprüfung
- ▶ Auf Bestehendem aufbauen
- ▶ Verankerung und operative Umsetzung
- ▶ (Potenziell) Betroffene einbeziehen

Für Risiken bei mittelbaren Lieferanten		Beispiele
Schaffung von Transparenz in der tieferen Lieferkette		- Schrittweises Mapping von Hochrisiko-Lieferketten im Dialog mit den unmittelbaren Lieferanten
Einholen von Zertifizierungen ⁴⁶		- Nutzung von Nachhaltigkeitszertifikaten für die Beschaffung bestimmter Rohstoffe
Beteiligung an Brancheninitiativen		Initiativen zur Unterstützung des

Für Risiken bei unmittelbaren Lieferanten		Beispiele
Anpassung interner Richtlinien, um diese in Einklang mit der Menschenrechtserklärung zu bringen		- Entwicklung/Aktualisierung eines Verhaltenskodex für Lieferanten sowie dessen Integration in Verträge mit Lieferanten
Verantwortungsvolle Einkaufspraktiken		- Überprüfung und Verbesserung der eigenen Einkaufspraktiken - Entwicklung einer „Responsible-Sourcing“-Richtlinie

Für Risiken im eigenen Geschäftsbereich		Beispiele
Berücksichtigung der Vertragspartner	Entwicklung/Anpassung interner Richtlinien und Prozesse, um diese in Einklang mit der Menschenrechtserklärung zu bringen	- Entwicklung eines Verhaltenskodex für Beschäftigte - Entwicklung einer effektiven Governance-Struktur zu menschenrechtlichen Sorgfaltsprozessen im Unternehmen ⁴¹ - Umsetzung von Access and Benefit Sharing-basierten Projekten ⁴²
Sensibilisierung der Mitarbeiter		
Menschenrechtsabteilungen		
Kompetenz	Sensibilisierung und Befähigung von Mitarbeiter:innen, Aufbau von Fachwissen zu Menschenrechtsthemen in relevanten Abteilungen	- Einführung von Schulungen oder E-Learnings zum Thema Menschenrechte - Schulung von Führungskräften zum Thema Arbeits- und Sozialstandards - Grundlegende Schulungen zu Sicherheits- und Gesundheitsschutz für alle Beschäftigten

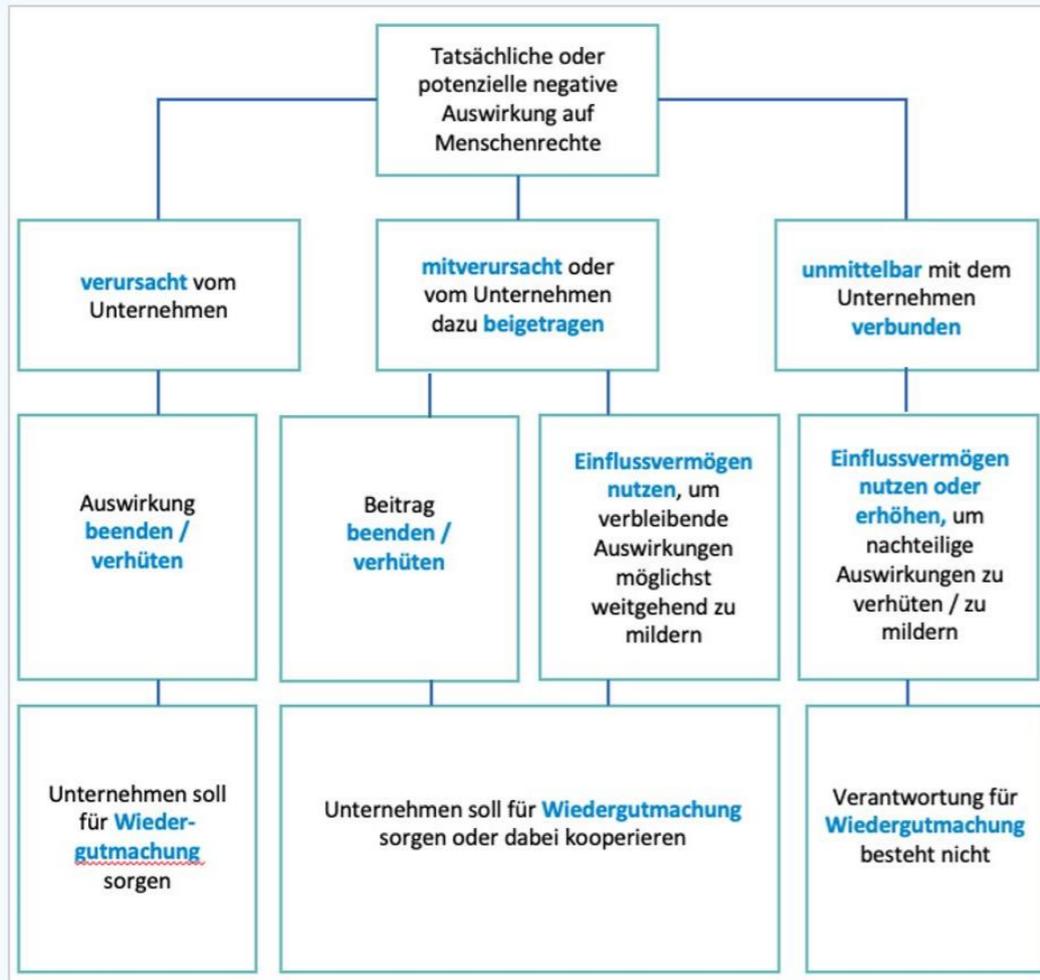
Nicht jedes Risiko kann und sollte im gleichen Maße und auf die gleiche Weise adressiert werden – Maßnahmen sollten angemessen sein

- ▶ zunächst auf prioritäre Risiken fokussieren
- ▶ Neben Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit der (potenziellen) Menschenrechtsverletzung auch den **Verursachungsbeitrag** und das **Einflussvermögen** Ihres Unternehmens betrachten
- ▶ Je nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit können unterschiedliche Maßnahmen angemessen sein

Verursachungsbeitrag

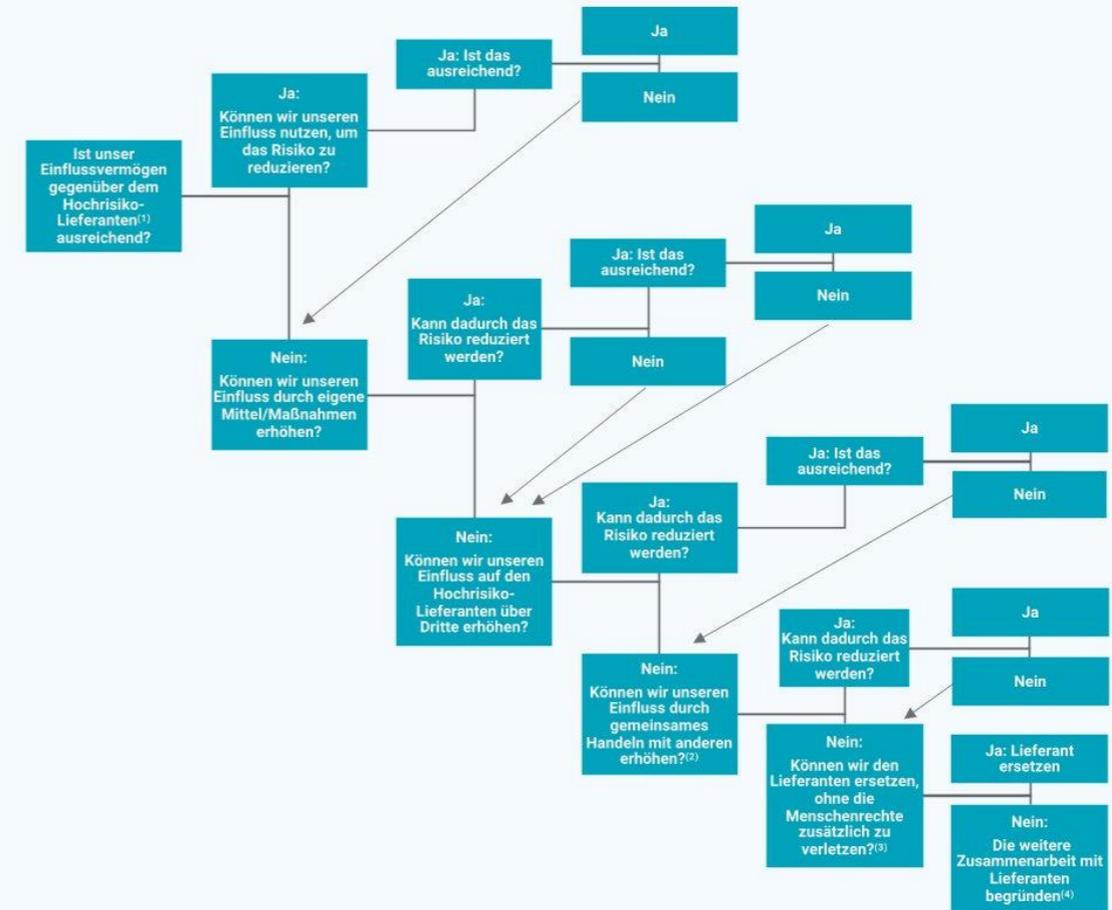
- ▶ Grad der Beteiligung des Unternehmens an der (potenziellen) Menschenrechtsverletzung
- ▶ **Einflussvermögen**
- ▶ Möglichkeit des Unternehmens, Einfluss auf den Verursacher eines Risikos oder einer Menschenrechtsverletzung auszuüben und diese dadurch zu verhindern oder zu beenden

Abbildung 1: Verursachungsbeitrag und angemessene Maßnahmen nach VN-Leitprinzipien



Quelle: Löning – Human Rights and Responsible Business GmbH, in Anlehnung an VN-Leitprinzipien, OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln

Abbildung 2: Handlungsoptionen in Geschäftsbeziehungen zur Verringerung von Menschenrechtsrisiken



Quelle: Hebelwirkung in Geschäftsbeziehungen nutzen, um Menschenrechtsrisiken zu verringern, Shift

Verantwortungsvolles Lieferantenmanagement

Verantwortungsvolle Einkaufspraktiken

Praxishilfe: Muster-Verhaltenskodex für Lieferanten

- ▶ Praktisches Hilfsmittel bei der Entwicklung eines neuen oder der Überprüfung eines bestehenden Verhaltenskodex für Lieferanten
- ▶ Häufige Verwendung vereinfacht den Abgleich mit bekannten Kodizes

CHEMIE³
DIE NACHHALTIGKEITSINITIATIVE
DER DEUTSCHEN CHEMIE

Practice tool: Template Code of Conduct for Suppliers

About this Template:

This Template for a Supplier Code of Conduct can serve companies of all sizes as a practical tool when developing a new or adopting the existing Supplier Code of Conduct. It is part of Module III Preventative and remedial measures of the Chemie³ Industry Standard. All Modules can be found under <https://www.chemie3.de/branchenstandard/>.

The Template is based on the German Supply Chain Due Diligence Law (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz/ LkSG) and international standards such as the OECD Due Diligence Guidance, the UN Guiding Principles on Business and Human Rights (UNGPs) and the Ethical Trade Initiative (ETI) Base Code, which is mainly based on the International Labour Organisation (ILO). The Template does not constitute and does not aim at providing compliance guarantee against the LkSG or any given legislation.

Preventive	Responsible Business Practices	Respect for human rights and labor standards
1. Preamble: [Your company name] (in the following "Company") (brief description of your company) supports Chemie ³ , the Sustainability Initiative of the German Chemical Industry, and is actively committed to the progress of a sustainable chemical industry. [Company] requires its suppliers and service providers (in the following "Business Partner" or "business partners") to comply with the principles set out in this Code of Conduct for Suppliers.	2. Compliance with Laws, Recognized Human Rights and Labor Standards and Guidelines: [Company] requires Business Partner to uphold all respectively applicable national laws and relevant internationally recognized norms, directives and principles. 3. Prevention of Corruption: [Company] requires Business Partner to uphold all respective anticorruption laws. 4. Antitrust and Competition Law: [Company] requires Business Partner to uphold all applicable national and international antitrust laws as well as the laws against unfair competition. 5. Privacy, Confidentiality and Data Protection: Business Partner hereby commits to upholding the agreed data protection regulations. Business Partner commits to the respect of peoples' privacy. 6. Export and Import: Business Partner hereby commits to upholding all applicable laws governing importation and exportation.	7. Please note: Number 7 to 15 cover topics specifically mentioned in section 2 para. 2 LkSG. 8. Prohibition of Child Labor: Business Partner shall not tolerate the use of child labor. The minimum age of employment must be respected. Business Partner shall also ban the worst forms of child labor. 9. Prohibition of Forced Labor or any Other Form of Modern Slavery: Business Partner shall ban all forms of forced and/or compulsory labor or any form of modern slavery. 10. Occupational Health and Safety: Business Partner hereby commits to ensuring a safe, healthy and hygienic working environment, and to taking all required measures to prevent working accidents and health impacts. 11. Freedom of Association and Collective Bargaining Rights: Business Partner hereby commits to upholding the rights of all employees to the freedom of association and collective bargaining, and to protecting these from any infringement. 12. Equal Treatment: Business Partner hereby commits to eliminating all forms of discrimination in its workforce. [Company] requires Business Partner to make equal opportunities and equal treatment material and integral elements of its formal company policy (including in relation to recruitment, compensation, benefits, promotion, and termination of employment). Equal treatment also includes equal remuneration for work of equal value. 13. Wages and Social Benefits: Business Partner hereby guarantees that the wages it pays its employees at least meet the applicable national legal minimum wage, or the minimum wage established for the industrial sector, and that it guarantees its employees their corresponding social benefits. Wages are paid on time and written and understandable information about wages shall be provided. 14. Environmental impacts that may impact negatively certain human rights: Business Partner commits to avoiding harmful changes to soil, emissions to air, noise and water pollution, harmful noise emissions or excessive water consumption that could impair the resources needed for the preservation and production of food as well as actions that hinder access to drinkable water, sanitary facilities or harm the health of an individual. 15. Land Rights: When acquiring, developing, or using the land, business Partner commits to respecting the prohibition of unlawful eviction and deprivation of land, forests and waters, especially when their usage secures the livelihood of a person. 16. Abuse of Force by Private or Public Security Forces: When hiring public or private security forces for the protection of the company's projects, Business Partner commits thereby to providing the necessary instruction or control to ensure that security forces do not impair the right to freedom of association; do not harm physically employees and refrain from any form of inhuman or degrading treatment.

¹ Please note: According to section 2, paragraph 2, no. 12 of the LkSG, a human rights risk also lies in the violation of a prohibition of an act or omission in breach of duty that goes beyond numbers 1-11, which is directly capable of impairing a protected legal position in a particularly serious manner and the illegality of which is obvious in a reasonable assessment of all the circumstances under consideration.

Basic Code of Conduct for Suppliers as a template for chemical industry companies Page 1 of 7
Version 1.0

WIRKSAMKEITSPRÜFUNG

GRUNDLEGENDE TIPPS

- ▶ Klare Zielformulierung und Zeitplanung grundlegend
- ▶ Mix aus qualitativen und quantitativen Indikatoren
- ▶ Auf vorhandene Indikatoren aufbauen
- ▶ (Potenziell) Betroffene mit einbeziehen
- ▶ Dokumentieren und kommunizieren

Art	Beschreibung	Beispiele
Input	Investierte Ressourcen	<p><i>Beispiel 1:</i> Festlegung von Schulungszielen; investierte Zeit und finanzielle Ressourcen zur Entwicklung und Durchführung einer Schulung zum Thema Anti-Diskriminierung und Gleichbehandlung</p> <p><i>Beispiel 2:</i> Kosten für die Durchführung von Lieferanten-Audits durch einen externen Dienstleister</p>
Activities	Vorgenommene Handlungen	<p><i>Beispiel 1:</i> Anzahl durchgeführter Schulungen zum Thema Anti-Diskriminierung und Gleichbehandlung</p> <p><i>Beispiel 2:</i> Anzahl durchgeführter Lieferantenaudits</p>
Output	Unmittelbare Effekte	<p><i>Beispiel 1:</i> Prozentualer Anteil der Beschäftigten, die die Schulung absolviert haben; Ergebnisse aus der qualitativen Befragung am Ende der Schulung</p> <p><i>Beispiel 2:</i> Prozentualer Anteil und Auswahl der Lieferanten, die auditiert wurden; Ergebnisse der Audits; Maßnahmenplan (Corrective Action Plan) für den Lieferanten etc.</p>
Outcome	Mittelfristige Effekte	<p><i>Beispiel 1:</i> Anzahl eingegangener Beschwerden zum Thema Diskriminierung; wahrgenommenes Maß an Diskriminierung und zur Vielfalt am Arbeitsplatz (z.B. über Umfrage); Lohngefälle zwischen männlichen und weiblichen Angestellten gleicher Ebene; Daten zu Beförderungen etc.</p> <p><i>Beispiel 2:</i> Fortschrittsüberwachung im Maßnahmenplan (z.B. Anzahl der Non-Compliances, die behoben wurden); Entwicklung der Ergebnisse bei Re-Audit der Lieferanten (z.B. %-Verbesserung des Scores)/Anzahl festgestellter Mängel bei Re-Audit; Anteil von Mitarbeiter:innen in prekären Beschäftigungsverhältnissen etc.</p>
Impact	Langfristige Effekte	<p><i>Beispiel 1:</i> Änderung in Bildungsstand, Lebensstandard, verfügbares Einkommen in zuvor benachteiligten Personengruppen; Diversität auf Führungsebene etc.</p> <p><i>Beispiel 2:</i> Lebensstandard der Beschäftigten des Lieferanten; Gesundheitszustand der Beschäftigten des Lieferanten etc.</p>



Praxiseinblick Risikomanagement (Impulse mit anschließender Frage- und Diskussionsrunde)

Janina Lukas, Bayer AG

Tobias Gaub, Hesse GmbH und Co. KG

Moderation:

Stephanie Borowiec, Löning – Human
Rights & Responsible Business GmbH

Nachbereitung

- ▶ Die **Präsentation des Webinars** wird auf der Chemie³-Internetseite bereitgestellt.
- ▶ Gerne stehen wir für weitere **Fragen und Hinweise** zum heutigen Thema zur Verfügung.
- ▶ Kontakt: Mechthild Bachmann (BAVC, mechthild.bachmann@bavc.de), Sandra Bränzel (IGBCE, sandra.braenzel@igbce.de) und Simone Heinrich (VCI, heinrich@vci.de)

- ▶ Ihr Feedback
- ▶ Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung unter <https://forms.office.com/e/4AnT0ZF6JQ> (Link gültig bis Mittwoch, 9. November 2023, 18:00 Uhr)

Unsere nächsten Webinare

- ▶ Umsetzung effektiver Beschwerdeverfahren: Herausforderungen & Lösungen – 11. Dezember, 13-14.30 Uhr

Hier geht es zur Anmeldung: [Webinar-Serie zum Chemie³-Branchenstandard](#)

CHEMIE 3

DIE NACHHALTIGKEITSINITIATIVE
DER DEUTSCHEN CHEMIE

Eine Initiative von:

